

# VERORDNUNG DER STADT BAMBERG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN ÜBER DEN VERKEHR MIT TAXIS IN DER STADT BAMBERG (TAXITARIFVERORDNUNG) VOM 05.12.2014



Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

## § 1

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

..§3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

- a) Dem Grundpreis von 3,60 €
- b) Dem Mindestfahrpreis (einschl. der ersten Schalteinheit) von 3,80€
- c) Dem Kilometerpreis in den Tarifstufen I und II (Abs. 2)
- d) Dem Zeitpreis (Wartezeitpreis) nach Abs. 3
- e) Den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis (Wartezeitpreis) werden nach Schalteinheiten von je 0,20€ berechnet.

(2) Der Kilometerpreis (Tarifstufe I) beträgt in den Tarifzonen I und II Für den ersten Kilometer (0,20€ je 76,90 m) 2,60€ ab dem zweiten Kilometer (0,20€ je 111,1 m) 1,80€ ab dem neunten Kilometer (0,20€ je 117,6 m) 1,70€

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Stadt Bamberg (Tarifzone I) ist frei. Für Anfahrten (Abholfahrten) zu Fahrgast außerhalb des Stadtgebietes Bamberg (Tarifzone II), die nicht in das Stadtgebiet Bamberg zurückführen, wird ein Kilometerpreis von 2,60€ für den ersten Anfahrtskilometer, von 1,80€ ab dem zweiten Anfahrtskilometer sowie von 1,70€ ab dem neunten Anfahrtskilometer

berechnet (Tarifstufe I). Die Anfahrtskilometer werden ab dem dem Zielort nächst gelegenen Ortstafel (Zeichen 311 gem. § 42 Abs. 3 StVO) gezählt. Die Fahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe I von der Ortstafel der Stadt Bamberg bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe II (kein Kilometerpreis) bis zur Anschaltung der Tarifstufe I geschaltet, danach wird mit Tarifstufe I weiter berechnet.

(3) Der Zeitpreis (Wartezeitpreis) beträgt pro Stunde 28,00 € (0,20 € je 25,7 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (Wartezeit pro Stunde: Kilometerpreis) fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt: Für den ersten Kilometer 10,8 km/h Ab dem zweiten Kilometer 15,6 km/h Ab dem siebten Kilometer 16,5 km/h

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 3 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(4) Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

- a) Gepäck  
Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50€  
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck frei sowie Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen frei
- b) Tiere  
Jedes frei transportierte Tier 0,50 €  
Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €  
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei
- c) Beförderung durch bestelltes Kombifahrzeug 3,00 €  
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.
- d) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug  
Bis zu 6 Personen 6,00€  
Bis zu 8 Personen 9,00 €  
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.
- e) Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist 10,00 €

(5) Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeuges geschaltet werden. Die Summe der Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(8) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal 7,00 € zu entrichten.

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

..§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

(3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 25,7 Sekunden zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.

(5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkraft-Treten der Taxitarifverordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bamberg, 05.12.2014  
STADT BAMBERG

Andreas Starke

Oberbürgermeister